

12 Jahre Meldepflicht für privatrechtliche Laboratorien – ein wirkungsvolles Instrument für mehr Sicherheit und Transparenz in der Lebensmittelkette?

Offener Brief der Arbeitsgruppe Lebensmittellaboratorien

Stand: März 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor nunmehr über zwölf Jahren wurde die Meldepflicht für privatrechtliche Laboratorien eingeführt. Als ein Baustein des Bundes-Aktionsplans Verbraucherschutz in der Futtermittelkette sowie des darauf basierenden gemeinsamen Bund-Länder-Aktionsplans „Unbedenkliche Futtermittel, sichere Lebensmittel, Transparenz für den Verbraucher“ sollte die Meldepflicht für private Laboratorien die Sicherheit vom Futtermittel bis hin zum fertigen Lebensmittel erhöhen und das Vertrauen der Verbraucher wiederherstellen, welches durch die Skandale um mit Dioxinen und BSE-Erregern belastete Futtermittel erschüttert worden war.

Der Grundgedanke bestand darin, Stakeholder einzubeziehen, die an der Herstellung, dem Behandeln oder dem Vertrieb von Lebens- und Futtermitteln nicht direkt beteiligt sind und somit keine wirtschaftlichen Interessen verfolgen.

Als Resultat wurden mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) die Absätze 4a und 5a zu § 44 des LFGB hinzugefügt. Hiernach werden in der Folge privatrechtliche Laboratorien verpflichtet, Ergebnisse von Eigenkontrolluntersuchungen ihrer Auftraggeber unter Nennung des Firmennamens an die zuständige Behörde zu melden, sofern das Lebens- oder Futtermittel einem Verkehrsverbot nach Artikel 14 Abs. 1 bzw. Artikel 15 Abs.1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 unterliegen würde. Erfasst werden somit nicht sichere Lebensmittel (gesundheitsschädliche Lebensmittel und solche, die zum Verzehr ungeeignet sind) und nicht sichere Futtermittel (Futtermittel, welche die Gesundheit von Mensch oder Tier beeinträchtigen können oder bewirken, dass die aus ihnen hergestellten Lebensmittel als nicht sicher für den Verzehr durch den Menschen anzusehen sind).

Auch mehr als zwölf Jahre nach Einführung der Meldepflicht für privatrechtliche Laboratorien sind aus Sicht der Arbeitsgruppe Lebensmittellaboratorien der Lebensmittelchemischen Gesellschaft viele Fragen zur Durchführung der Meldepflicht noch nicht abschließend geklärt. Zudem hinterfragen wir, ob das ursprüngliche Ziel mit der Einführung der Meldepflicht tatsächlich erreicht wurde. Was passiert mit den gemeldeten Daten und wie viele Fälle von nicht sicheren Lebens- oder Futtermitteln konnten aufgrund der Meldung eines privatrechtlichen Laboratoriums aufgedeckt werden, die ohne diese Meldepflicht nicht offenbart worden wären?

Jüngste Gerichtsentscheidungen^{1,2,3} durch das Verwaltungsgericht Aachen mit Urteil vom 08.12.2017¹, bestätigt durch das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen mit Urteil vom 21.02.2022² und durch das Bundesverwaltungsgericht Leipzig mit Urteil vom 14.12.2023³, wonach ein Nachweis von Salmonellen im Rahmen einer Freigabeanalyse von Mandelkernen dem zuständigen Veterinär- und Lebensmitteleüberwachungsamt zu melden gewesen wäre, auch wenn sich diese noch im vollständigen Zugriff des Auftraggebers befanden, widersprechen dem Leitfaden der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) und der Arbeitsgruppe Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände, Wein und Kosmetika (ALB) für die Durchführung der Meldungen nach § 44 Abs. 4a und 5a⁴. Entsprechend Abschnitt Nummer 5 Buchstabe c des

Leitfadens bestände keine Meldepflicht, wenn der Verantwortliche des privatrechtlichen Laboratoriums erfährt, dass das Erzeugnis bereits unschädlich vernichtet oder unschädlich weiterverarbeitet worden ist.

Die Verantwortung für sichere Lebens- und Futtermittel obliegt nach Deutschem und Europäischem Recht allein dem jeweiligen Unternehmer. Privatrechtliche Laboratorien unterstützen dabei die Eigenkontrolle der Unternehmen mit ihren Analyse- und Beratungsdienstleistungen. Eine Kontrolle, ob ein Auftraggeber seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachkommt, sollte nicht Aufgabe der privatrechtlichen Laboratorien sein. Vielmehr beobachten wir aber nun mit Sorge, dass aus Angst vor einer möglichen Meldung vor allem weniger sicherheitsrelevante Untersuchungen beauftragt werden oder diese erst zum bzw. nach Ablauf des Haltbarkeitsdatums durchgeführt werden. Diese Aspekte tragen gewiss nicht zu mehr Sicherheit und Transparenz in der Lebensmittelkette bei! Auch steht es den Lebensmittel- und Futtermittelunternehmen jederzeit frei, Analysen in ausländischen Laboratorien zu beauftragen und damit die Meldepflicht in Deutschland zu umgehen.

Vor dem Hintergrund des jüngsten Urteils des Bundesverfassungsgerichts ruft die Arbeitsgruppe Lebensmittellaboratorien der Lebensmittelchemischen Gesellschaft

- das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und
- die Verbraucherschutzministerkonferenz inklusive deren Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz

zu einem Dialog unter Einbeziehung des Lebensmittelverbands Deutschland e. V. auf, um die Sinnhaftigkeit und Effektivität der Meldepflicht für privatrechtliche Laboratorien in ihrer bisherigen Form zu diskutieren.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'G. Hamscher'.

Prof. Dr. Gerd Hamscher

Vorsitzender der LChG

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'J. Schwab'.

Jeannette Schwab

Für die AG „Lebensmittellaboratorien“

¹ VG Aachen, Urteil vom 08.12.2017 - 7 K 1859/17

² OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 21.02.2022 – 9 A 361/18

³ BVerwG Leipzig, Urteil vom 14.12.2023 - 9 A 361/18

⁴ Leitfaden für die Durchführung der Meldungen nach § 44 Abs. 4a und 5a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV), Arbeitsgruppe Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände, Wein und Kosmetika (ALB), 25.10.2012